



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 29. Mai 2013

Schriftliche Frage im Mai 2013
Arbeitsnummer 247

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2013

Arbeitsnummer 247

Frage Nr. 247:

Was unternimmt die Bundesregierung, um mittelständische Betriebe im Hinblick auf die Vorfälligkeitsregelung für Sozialbeiträge, deren Einführung 2006 den einzigen Zweck verfolgte, die Finanzlücken der Sozialversicherungen, welche mittlerweile durch die erwirtschafteten Überschüsse in den Kassen der Sozialversicherungen hinfällig sind, zu schließen, beim bürokratischen Aufwand zu entlasten und bei der Liquidität des Mittelstandes zu helfen?

Antwort:

Das Verfahren wurde 2006 vereinfacht. Arbeitgeber, die es mit ständig schwankenden Arbeitsentgelten, z. B. auf der Basis von Stundenlöhnen oder aber mit einem häufigen Wechsel der Beschäftigten zu tun haben, können statt einer monatlichen Schätzung der Beiträge jeweils das Abrechnungsergebnis des Vormonats zugrunde legen. Damit wird die Feststellung der monatlichen Beiträge und der auszugleichenden Differenzen zum tatsächlichen Beitragsergebnis für einen Monat erheblich vereinfacht und in einer Entgeltabrechnung zusammengefasst. Entsprechende Computerprogramme senken den bürokratischen Aufwand weiter.

Die zur Zeit positive Entwicklung der Beitragseinnahmen in den Sozialversicherungszweigen ist kein Grund, zur früheren Regelung der Beitragsfälligkeit zurückzukehren, nach der die Unternehmen die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 15. des Folgemonats vornehmen konnten. Es werden zwingend zwölf Beiträge in den jeweils laufenden Jahren benötigt. Aus Sicht der Sozialversicherung führt jede Umstellung auf ein neues Fälligkeitsdatum, das im Folgemonat liegt, stets zu den gleichen finanziellen Auswirkungen, d. h. zu erheblichen beitragsatzrelevanten Belastungen und Liquiditätsverlusten.